

AKB-Synopse 10/2024

Fundstelle	Gegenstand / Beschreibung	AKB 05 2024	AKB 10 2024	
		ALTE FASSUNG	Änderungen BLAU hervorgehoben Streichungen durchgestrichen	ENDGÜLTIGE FASSUNG
-	Druckstücknummer	23-002-0524-01	23-002-1024	23-002-1024
Präambel / Vorwort				
-	Inhaltsverzeichnis	J.7 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen	J.7 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen	-
-	Streichung Präambel Änderung: Anpassung der Formulierung	Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten: - Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) - Kaskoversicherung (A.2) - Autoschutzbrief (A.3) - Kfz-Unfallversicherung (A.4) - Fahrerschutz (A.5) - Auslandschadenschutz (A.6) - Kfz-Umweltschadensversicherung (A.7) Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind geregelt unter: - Keine Unfallschäden sind insbesondere (A.2.2.2.2) - Allgemeine Bestimmungen (A.8) - Was ist nicht versichert? (A.8.1) - Sonstige nicht versicherte Schäden (A.8.2) - Sonstige nicht versicherte Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren (A.8.3) Mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadensversicherung, die Sie zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen, werden diese Versicherungen als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Erläuterungen zu Fachbegriffen siehe Anhang 7 - Begriffsbestimmungen.	Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten: - Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) - Kaskoversicherung (A.2) - Autoschutzbrief (A.3) - Kfz-Unfallversicherung (A.4) - Fahrerschutz (A.5) - Auslandschadenschutz (A.6) - Kfz-Umweltschadensversicherung (A.7) Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind geregelt unter: - Keine Unfallschäden sind insbesondere (A.2.2.2.2) - Allgemeine Bestimmungen (A.8) - Was ist nicht versichert? (A.8.1) - Sonstige nicht versicherte Schäden (A.8.2) - Sonstige nicht versicherte Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren (A.8.3) Mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadensversicherung, die Sie zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherung	Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten: - Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) - Kaskoversicherung (A.2) - Autoschutzbrief (A.3) - Kfz-Unfallversicherung (A.4) - Fahrerschutz (A.5) - Auslandschadenschutz (A.6) - Kfz-Umweltschadensversicherung (A.7) Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind geregelt unter: - Keine Unfallschäden sind insbesondere (A.2.2.2.2) - Allgemeine Bestimmungen (A.8) - Was ist nicht versichert? (A.8.1) - Sonstige nicht versicherte Schäden (A.8.2) - Sonstige nicht versicherte Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren (A.8.3) Die Kfz-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Kfz-

			abschließen, werden diese Versicherungen als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Kfz-Umweltschadenversicherung) sowie die Kaskoversicherung, der Autoschutzbrief, die Kfz-Unfallversicherung, der Fahrer- und der Auslandschadenschutz werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Erläuterungen zu Fachbegriffen siehe Anhang 7 - Begriffsbestimmungen.	Umweltschadenversicherung) sowie die Kaskoversicherung, der Autoschutzbrief, die Kfz-Unfallversicherung, der Fahrer- und der Auslandschadenschutz werden jeweils als rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Erläuterungen zu Fachbegriffen siehe Anhang 7 - Begriffsbestimmungen.
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung				

A.1.1.6	Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) Erweiterung der Geltungsdauer	A.1.1.6 Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines im Ausland zugelassenen, vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen. Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend. Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad bezieht. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.	A.1.1.6 Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines im Ausland zugelassenen, vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen. Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat 6 Wochen gelten nicht als vorübergehend. Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad bezieht. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.	A.1.1.6 Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines im Ausland zugelassenen, vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen. Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als 6 Wochen gelten nicht als vorübergehend. Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad bezieht. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
A.2 Kaskoversicherung				
A.2.2.1.3	Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Dachlawinen und Naturgewalten Angleichung an den Markt (Franke & Bornberg)	A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Dachlawinen und Naturgewalten Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug: - Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. - Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. - Blitzschlag ist eine während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs. - Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Fahrzeugs mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. - Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.	A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Erdbeben, Dachlawinen und Naturgewalten Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug: - Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.	A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Erdbeben, Dachlawinen und Naturgewalten Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug: - Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

		- Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. - Dachlawinen sind von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. - Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen. - Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. - Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.	- Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. - Blitzschlag ist eine während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs. - Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Fahrzeugs mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. - Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. - Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. - Dachlawinen sind von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. - Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen. - Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. - Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen	- Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. - Blitzschlag ist eine während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs. - Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Fahrzeugs mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. - Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. - Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. - Dachlawinen sind von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. - Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen. - Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. - Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder
--	--	--	--	--

			das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.	gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
A.3 Autoschutzbrief				
Keine Änderungen				
A.4 Kfz-Unfallversicherung				
Keine Änderungen				
A.5 Fahrerschutz				
Keine Änderungen				
A.6 Auslandschadenschutz				
Keine Änderungen				
A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung				
Keine Änderungen				
A.8 Allgemeine Bestimmungen				
Keine Änderungen				
B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz				
Keine Änderungen				
C. Beitragszahlung				

Keine Änderungen															
D. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung															
Keine Änderungen															
E. Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung															
Keine Änderungen															
F. Rechte und Pflichten mitversicherter Personen															
Keine Änderungen															
G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall															
Keine Änderungen															
H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen															
Keine Änderungen															
I. Schadenfreiheitsrabatt-System															
I.2.2	Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2	Erst-/Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die unten angegebene SF-Klasse eingestuft, soweit die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung nach I.2.2.1 bis I.2.2.8 vorliegen. Die Sondereinstufungen gemäß I.2.2.1 bis I.2.2.8 finden nur auf die gekennzeichneten Fahrzeugarten und Kundengruppen Anwendung.	gültig für folgende Fahrzeugarten												
			Pkw	Kraftrad	Trike, Quad	Leichtkraftrad	Campingfahrzeug	Lkw (Güterverkehr)	Lkw (Werkverkehr)	Zugmaschine Güterverkehr	Zugmaschine (Werkverkehr)	Zugmaschine (Landwirtschaft)		Omnibus	Krankenwagen

¹ Lastkraftwagen

		<table><tr><th>Nr.</th><th colspan="2">Sondereinstufung aufgrund/für</th><th>in SF-Klasse</th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th><th></th></tr><tr><td rowspan="4">I.2.2.1</td><td>a)</td><td rowspan="4">„Ballgemeine Regelung</td><td rowspan="4">1/2</td><td>•</td><td>•</td><td>•</td><td>•</td><td>•</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>b)</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>c)</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>d)</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>F</td><td>•/F 2</td><td></td><td>F</td><td>•</td><td>F</td><td>F</td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.2</td><td colspan="2">Partner-/Zweitwagenregelung</td><td>1/2</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.3</td><td colspan="2">Moped-Regelung</td><td>2</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.4</td><td colspan="2">begleitetes Fahren ab 17 Jahre</td><td>2</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.5</td><td colspan="2">begleitetes Fahren ab 17 Jahre für Kinder von SV Kunden</td><td>3</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.6</td><td colspan="2">Junge Fahrer bis unter 25 Jahre</td><td>2</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.7</td><td colspan="2">Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen</td><td>---³</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td>P</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.8</td><td colspan="2">Lkw und Zugmaschinen</td><td>1</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>F</td><td>F</td><td>F</td><td>F</td><td>F</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>I.2.2.9</td><td colspan="2">Sondereinstufung für SV-Kunden</td><td>2</td><td>•</td><td>•</td><td>•</td><td>•</td><td>•</td><td></td><td>•</td><td></td><td>•</td><td>•</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td colspan="17">• = gültig für Privat- und Firmenkunden P = nur gültig für Privatkunden F = nur gültig für Firmenkunden</td></tr></table>	Nr.	Sondereinstufung aufgrund/für		in SF-Klasse														I.2.2.1	a)	„Ballgemeine Regelung	1/2	•	•	•	•	•									b)	P	P	P	P	P									c)	P	P	P	P	P									d)						F	•/F 2		F	•	F	F		I.2.2.2	Partner-/Zweitwagenregelung		1/2	P													I.2.2.3	Moped-Regelung		2	P	P	P	P	P									I.2.2.4	begleitetes Fahren ab 17 Jahre		2	P													I.2.2.5	begleitetes Fahren ab 17 Jahre für Kinder von SV Kunden		3	P													I.2.2.6	Junge Fahrer bis unter 25 Jahre		2	P	P	P	P	P									I.2.2.7	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen		--- ³	P	P	P	P	P									I.2.2.8	Lkw und Zugmaschinen		1						F	F	F	F	F				I.2.2.9	Sondereinstufung für SV-Kunden		2	•	•	•	•	•		•		•	•				• = gültig für Privat- und Firmenkunden P = nur gültig für Privatkunden F = nur gültig für Firmenkunden																	
Nr.	Sondereinstufung aufgrund/für		in SF-Klasse																																																																																																																																																																																																																																					
I.2.2.1	a)	„Ballgemeine Regelung	1/2	•	•	•	•	•																																																																																																																																																																																																																																
	b)			P	P	P	P	P																																																																																																																																																																																																																																
	c)			P	P	P	P	P																																																																																																																																																																																																																																
	d)								F	•/F 2		F	•	F	F																																																																																																																																																																																																																									
I.2.2.2	Partner-/Zweitwagenregelung		1/2	P																																																																																																																																																																																																																																				
I.2.2.3	Moped-Regelung		2	P	P	P	P	P																																																																																																																																																																																																																																
I.2.2.4	begleitetes Fahren ab 17 Jahre		2	P																																																																																																																																																																																																																																				
I.2.2.5	begleitetes Fahren ab 17 Jahre für Kinder von SV Kunden		3	P																																																																																																																																																																																																																																				
I.2.2.6	Junge Fahrer bis unter 25 Jahre		2	P	P	P	P	P																																																																																																																																																																																																																																
I.2.2.7	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen		--- ³	P	P	P	P	P																																																																																																																																																																																																																																
I.2.2.8	Lkw und Zugmaschinen		1						F	F	F	F	F																																																																																																																																																																																																																											
I.2.2.9	Sondereinstufung für SV-Kunden		2	•	•	•	•	•		•		•	•																																																																																																																																																																																																																											
• = gültig für Privat- und Firmenkunden P = nur gültig für Privatkunden F = nur gültig für Firmenkunden																																																																																																																																																																																																																																								
I.2.2.3	Sondereinstufung in SF-Klasse 2 nach Moped Regelung im Privatkundengeschäft	I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 nach Moped Regelung im Privatkundengeschäft Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Mopedregelung eingestuft, wenn - vorher bei uns ein oder mehrere Verträge für ein										I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 nach Moped Regelung im Privatkundengeschäft			I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 nach Moped Regelung im Privatkundengeschäft																																																																																																																																																																																																																									

² ab 3,5 to fallen Lkw im Werkverkehr unter den Firmentarif
³ Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen werden unter den Voraussetzungen gem. I.2.2.7 beide in dieselbe SF-Klasse eingestuft

	Erweiterung der Sondereinstufungen	Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen zusammen mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden haben.	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Mopedregelung eingestuft, wenn - vorher bei uns ein oder mehrere Verträge für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen zusammen mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden haben, und - Sie bei Vertragsabschluss unter 25 Jahre alt sind.	Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Mopedregelung eingestuft, wenn - vorher bei uns ein oder mehrere Verträge für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen zusammen mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden haben und - Sie bei Vertragsabschluss unter 25 Jahre alt sind.
I.2.2.9	Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für SV-Kunden im Privat-/Firmenkundengeschäft Erweiterung der Sondereinstufungen		I.2.2.9 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für SV-Kunden im Privat-/Firmenkundengeschäft Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Rundumkundenregelung eingestuft. Voraussetzungen sind: - Sie haben bei uns mindestens 3 Verträge weiterer Sparten (ausgenommen Kfz) - oder schließen diese im laufenden Versicherungsjahr ab Folgende Verträge werden berücksichtigt (jede Sparte wird nur einmal angerechnet): - Ihre Verträge (auch für eigene Firmen: SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherung, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief), - Verträge Ihres Ehegatten, eingetragener Lebenspartner oder des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners bei der: - SV Gebäudeversicherung	I.2.2.9 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 für SV-Kunden im Privat-/Firmenkundengeschäft Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Rundumkundenregelung eingestuft. Voraussetzungen sind: - Sie haben bei uns mindestens 3 Verträge weiterer Sparten (ausgenommen Kfz) - oder schließen diese im laufenden Versicherungsjahr ab Folgende Verträge werden berücksichtigt (jede Sparte wird nur einmal angerechnet): - Ihre Verträge (auch für eigene Firmen: SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherung, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief), - Verträge Ihres Ehegatten, eingetragener Lebenspartner oder des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners bei der: - SV Gebäudeversicherung

			- SV Lebensversicherung - ÖRAG Rechtsschutzversicherung und - UKV Krankenversicherung (Voll-/ und Zusatzversicherung)	- SV Lebensversicherung - ÖRAG Rechtsschutzversicherung und - UKV Krankenversicherung (Voll-/ und Zusatzversicherung)
I.6.2.4	Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach I.6.1.3	I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach I.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen: a) Es handelt sich bei dem Dritten um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, einen Elternteil, einen Großelternteil, Ihr Kind, Ihr Enkelkind oder Ihren Arbeitgeber; b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. c) Der Dritte ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. d) Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück. e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.	I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach I.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen: a) Es handelt sich bei dem Dritten um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, einen Elternteil, einen Großelternteil, Ihr Kind, Ihr Enkelkind oder Ihren Arbeitgeber; a) Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten: - Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner - Eltern, Großeltern, Schwiegereltern - Kinder, Enkelkinder - Geschwister, - Stief-Eltern, -Kinder, - Geschwister - Schwiegersöhne, Schwiegertöchter - Arbeitgeber b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis	I.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten nach I.6.1.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einem Dritten nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug des Dritten überwiegend von Ihnen gefahren wurde und unter folgenden Voraussetzungen: a) Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten: - Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner - Eltern, Großeltern, Schwiegereltern - Kinder, Enkelkinder - Geschwister, - Stief-Eltern, -Kinder, - Geschwister - Schwiegersöhne, Schwiegertöchter - Arbeitgeber b) Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und dem Dritten; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis

			dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren. c) Der Dritte ist mit der Übertragung des Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. d) Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zehn Jahre zurück. e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.	die Erklärung durch Sie ausreichend. d) Die Nutzung des Fahrzeugs des Dritten durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zehn Jahre zurück. e) Eine Anrechnung des Schadenverlaufs nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.
J. Anpassung der Versicherungsbeiträge				
J.3.1	Überprüfung der Beiträge	J.3 Überprüfung der Beiträge J.3.1 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Tarifbeiträge während der Vertragslaufzeit je Versicherungsart jährlich unter Beibehaltung der dem Tarif zugrunde liegenden Kalkulationsmethode neu zu kalkulieren. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächliche Entwicklung der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung seit der letzten Festsetzung der Tarifbeiträge sowie die zukünftig zu erwartende Schadenbedarfsentwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Bei der Neukalkulation können wir auch die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellsten Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Die Gewinnansätze des Tarifs bleiben von der Neukalkulation unberührt. Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.	J.3 Überprüfung der Beiträge J.3.1 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Tarifbeiträge während der Vertragslaufzeit je Versicherungsart jährlich zu überprüfen. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächliche Schaden- und Kostenentwicklung seit der letzten Überprüfung sowie die erwartbare, zukünftige Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Bei der Überprüfung können wir auch unternehmensübergreifende Statistiken, wie etwa die jeweils aktuellen statistischen Erkenntnisse des	J.3 Überprüfung der Beiträge J.3.1 Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Tarifbeiträge während der Vertragslaufzeit je Versicherungsart jährlich zu überprüfen. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächliche Schaden- und Kostenentwicklung seit der letzten Überprüfung sowie die erwartbare, zukünftige Schaden- und Kostenentwicklung bis zur nächsten Überprüfung. Bei der Überprüfung können wir auch unternehmensübergreifende Statistiken, wie etwa die jeweils aktuellen statistischen Erkenntnisse des

			Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellen Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Die Gewinnsätze des Tarifs bleiben bei der Überprüfung der Beiträge unberührt. Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.	Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellen Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Die Gewinnsätze des Tarifs bleiben bei der Überprüfung der Beiträge unberührt. Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.
J.7	Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen Streichung	J.7 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen Ergibt die Neukalkulation für die bestehende Versicherungsart einen höheren Tarifbeitrag als für neu abzuschließende Verträge mit den gleichen Tarifmerkmalen, den gleichen Angaben zu den Tarifmerkmalen und dem gleichen Deckungsumfang, so können wir für bestehende Verträge höchstens den Tarifbeitrag für neu abzu-schließende Verträge ansetzen.	J.7 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen Ergibt die Neukalkulation für die bestehende Versicherungsart einen höheren Tarifbeitrag als für neu abzuschließende Verträge mit den gleichen Tarifmerkmalen, den gleichen Angaben zu den Tarifmerkmalen und dem gleichen Deckungsumfang, so können wir für bestehende Verträge höchstens den Tarifbeitrag für neu abzu-schließende Verträge ansetzen.	-
K. Beitragsänderung aufgrund eines beim VN eingetretenen Umstands				
Keine Änderungen				
L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände				
Keine Änderungen				
M. Bedingungsänderung				
Keine Änderungen				

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung
Siehe Anlage
Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
Siehe Anlage
Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen
Keine Änderungen
Anhang 4: Berufs-/Tarifgruppen
Keine Änderungen
Anhang 5: Young- und Oldtimerversicherung
Keine Änderungen
Anhang 6: Topschutz
Siehe Anlage
Anhang 7: Begriffsbestimmungen
Keine Änderungen

Anlagen

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung (Teil 1)

Die Merkmale Nr. 100 bis 560 können der Beitragsberechnung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten und Deckungen zugrunde liegen. Während der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entsprechend angepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.

Fundstelle		Kraft- und -roller, Trikes, Quads	Leichtkraft- und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge ¹ und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
100	Lebensalter des Versicherungsnehmers	P	P	P		P					
110	Nutzerkreis	•	•	•							
120	Fahrerkreis / Fahreralter	•	•	•		•					
130	Junge Fahrer nach begleitetem Fahren			•							
140	Fahrzeughalter	•	•	•			•	•	P	•	•
150	Geschäftsführerfahrzeug	F	F	F		F					
160	Betriebsart	•	•	F				F	F	F	
161	Betriebsgröße	•	•				F	F	F	F	F
170	Vorsteuerabzugsberechtigung	F ¹		F		F		F	F ⁴	F	F
180	Kundenbindung Privat und Tarifgeschäft Firmen	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kundenbindung Agrarflotten	A ¹	A	A		A		A	A	A	A
	Kundenbindung Kleinflotten	F	F	F		F		F	F	F	F
190	Selbstgenutztes Wohneigentum	•	•	•							
200	Finanzierung	•	•	•			•	•	•	•	•
210	Zahlungsweise	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
220	SEPA-Lastschriftverfahren	alle Banken	•	•	•	•	•	•	•	•	•
		zusätzlich für Sparkassen, Landesbanken, deren Tochterunternehmen, sowie Volks- und Raiffeisenbanken	•	•	•		•	•	•	•	•
230	Nachlass für Mitglieder einer Nothilfeorganisation	•	•	P							
240	Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten	I.6	•	•	•	•	•	•	•		
250	Berufs-/Tarifgruppen	Anhang 4	gültig für die in Nr. 1-64 genannten Fahrzeugarten								
260	Pkw-Anbindung	P	P			P					
270	Kaskoanbindung			•		•					
280	Fahrzeughalter bei Erwerb			•		•					
290	Fahrzeughalter	•	•		•	•					
300	zulässiges Gesamtgewicht/Gesamtmasse (t)				• ⁹	• ⁹		•			
310	Motorleistung (Kilowatt)	•	•		•	•	F	•	•		
320	Antriebsart			•							
330	Hubraum	• ¹									
340	Aufbauart							•		•	
350	Anzahl der Plätze (nur Omnibusse)										F
360	Neuwert des Fahrzeugs (bei Young- und Oldtimerfahrzeugen Marktwert)	•			•	•	F			•	F
370	Fahrzeug- und Zubehörteile	A.2.1.2.2	•	•		•	•		F	•	•
380	Jährliche Fahrleistung	•	•	•		•		•	F ⁴		F ⁷
390	Abstellplatz	•	•	P	P	•					
400	Saisonkennzeichen	•	•	•							
410	Postleitzahl	•	•	•		•	F	•	L ⁵		F ⁷
420	Holzrücken								•		F
430	Lohnauftragsfahrten								L ⁵		F
440	Gefahrgut							•	F	•	

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung (Teil 2)

Die Merkmale Nr. 100 bis 560 können der Beitragsberechnung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten und Deckungen zugrunde liegen. Während der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entsprechend angepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.

			Kraftäder und -oller, Trikes, Quads	Leichtkraftäder und -oller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge1 und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
		Fundstelle										
450	GAP-Versicherung	A.2.5.9	•	•	•		•	•	•	•	•	•
460	Auslandschadenschutz	A.6			•	•						
470	Fahrschutz	A.5			•	F ² p ²						
480	Rabattschutz	I.3.6	1		•		•					
490	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	ZB-BBB			•				•	•	•	•
500	SV Copilot				•							
510	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	Anhang 2	gültig für die genannten Fahrzeugarten									
520	Young- und Oldtimerversicherung	Anhang 5				•						
530	Topschutz	Anhang 6			•				6			

- = gilt für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden
- A = gilt für Agrarflotten
- F = gilt für Firmenkunden
- K = gilt für Kleinflotten
- L = gilt für Landwirtschaftskunden
- P = gilt für Privatkunden
- 1 = gilt für Kraftäder - nicht für Trikes / Quads
- 2 = gilt für Pkw
- 3 = gilt für Mietfahrzeuge: Selbstfahrervermiet-Kraftäder, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und -Campingfahrzeuge
- 4 = gilt für Zugmaschinen - nicht landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 5 = gilt für landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen / schwarzen Kennzeichen
- 6 = gilt für Topschutz: Lastkraftwagen im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22
- 7 = gilt für Kraftomnibusse (sonstige) nach Anhang 3, Nr. 13.3
- 8 = gilt für Trikes / Quads - nicht für Kraftäder
- 9 = gilt für Autoschutzbef für Campingfahrzeuge

1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

1.100 Lebensalter des Versicherungsnehmers

Die Beiträge richten sich nach Ihrem Lebensalter.

1.110 Nutzerkreis

Sie können einen Beitragsnachlass erhalten, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer ausschließlich

- von Ihnen (Versicherungsnehmer) oder
- Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

1.120 Fahrerkreis / Fahreralter

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des jüngsten und des ältesten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.

1.130 Junge Fahrer nach begleitetem Fahren

Bis zum Alter von 24 Jahren berücksichtigen wir Fahrer mit dem Prämienfaktor, der sich aus ihrem um ein Jahr erhöhten Lebensalter ergibt. Der Nachweis über die Teilnahme am begleiteten Fahren muss in geeigneter Weise erfolgen (z. B. durch Vorlage einer Fotokopie der Prüfbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" oder einer Führerscheinkopie).

1.140 Fahrzeughalter

Die Beiträge richten sich danach, auf wen das versicherte Fahrzeug zugelassen ist. Die Versicherung erfolgt zuschlagsfrei, wenn das Fahrzeug auf eine der folgenden Personen zugelassen ist:

- Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, oder
- Ihr leibliches/adoptiertes Kind mit Behindertenausweis.

Bei Zulassung auf einen anderen Halter berechnen wir einen Zuschlag. Bei der Young- und Oldtimerversicherung entfällt der Zuschlag.

1.150 Geschäftsführerfahrzeug

Sie erhalten einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) ist eine Firma.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Firma), dessen/deren Ehepartner, eingetragenen oder mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren,
- Je Firma können maximal zwei Geschäftsführerfahrzeuge versichert werden.

1.160 Betriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Art des Betriebes, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

1.161 Betriebsgröße

Die Beiträge richten sich nach Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

1.170 Vorsteuerabzugsberechtigt

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.180 Kundenbindung Privat- und Firmenkunden, Klein-/Agrarflotten

Bei Abschluss von Verträgen mehrerer Sparten erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Dieser richtet sich nach der Anzahl der versicherten Sparten (ausgenommen Kfz). Bis zu drei Sparten werden berücksichtigt (jede Sparte einmal). Angerechnet werden

- Ihre Verträge (auch Verträge für eigene Firmen: SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherungen, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief),
- Verträge Ihres Ehegatten,
- Verträge Ihres eingetragenen Lebenspartners oder
- Verträge Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners

bei der

- SV Gebäudeversicherung
- SV Lebensversicherung
- ÖRAG Rechtsschutzversicherung und
- UKV Krankenversicherung (Voll- und Zusatzversicherungen)

Für Kleinflotten gilt abweichend:

Anrechenbar sind bei:

- a) Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) auf die Firma abgeschlossene Verträge
- b) Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG, PartG) auf die Firma und ausschließlich auf den/die Geschäftsführer/-in (GF) abgeschlossene Verträge.

1.190 Selbstgenutztes Wohneigentum

Die Beiträge richten sich danach, ob Sie, Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner Eigentümer eines im Inland gelegenen selbstgenutzten Ein- bzw. Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung ist und ob das Wohneigentum bei unserer Gesellschaft versichert ist.

1.200 Finanzierung

Die Beiträge richten sich danach, ob das Fahrzeug eigen- oder fremdfinanziert ist.

1.210 Zahlungsweise

Die Beiträge richten sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise.

1.220 SEPA-Lastschriftverfahren

Stimmen Sie für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die Beiträge per SEPA-Lastschrifteinzug von einem inländischen Girokonto abbuchen dürfen, und sichern Sie uns ausreichende Deckung auf diesem Konto zu, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Handelt es sich hierbei um ein Konto eines unserer Verbundpartner (Sparkassen, Landesbanken und deren Tochterunternehmen) oder um ein Konto bei einer Volks- bzw. Raiffeisenbank, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.230 Nachlass für Mitglieder einer Nothilfeorganisation

- a) Mitglieder (passiv/aktiv), Bedienstete und Angestellte von
 - Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren,
 - freiwilligen Feuerwehren und von Jugendfeuerwehren,
 - Alters- und Ehrenabteilungen einer Feuerwehr,
 - Feuerwehrvereinen oder Feuerwehrfördervereinen

- b) Mitglieder (passiv/aktiv) der Nothilfeorganisationen
 - Deutschen Roten Kreuz (DRK), sowie des Bayerischen Roten Kreuz (BRK),
 - Technischen Hilfswerk (THW),
 - Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH),
 - Malteser Hilfsdienst (MHD),
 - Arbeiter-Samariter-Bund (ASB),
 - Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

erhalten in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass.

Dieser gilt auch für deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, auch bei Abschluss eines Vertrags auf deren Namen.

1.240 Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten

Die Regelungen zur Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten entnehmen Sie bitte Abschnitt I.6.

1.250 Berufs-/Tarifgruppen

Die Regelungen für die Zuordnung zu einer Tarifgruppe entnehmen Sie bitte Anhang 4.

1.260 Pkw-Anbindung

Beim erstmaligen Vertragsabschluss erhalten Sie einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Erstfahrzeug (Pkw) muss bei der SV Sparkassenversicherung versichert und mindestens in der SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.
- Die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges darf 12.000 km nicht überschreiten.
- Es darf keine Halter-/Versicherungsnehmertrennung vorliegen.

1.270 Kaskoanbindung

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kaskoversicherung abschließen.

1.280 Fahrzeugalter bei Erwerb

Die Beiträge richten sich nach dem Fahrzeugalter bei der Zulassung auf Sie (als Versicherungsnehmer).

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erstzulassungsdatum und dem Datum der ersten Zulassung auf Sie bzw. den Fahrzeughalter. Erfolgen keine Angaben zur Bestimmung des Fahrzeugalters, wird das tariflich höchste Fahrzeugalter zugrunde gelegt.

1.290 Fahrzeugalter

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des versicherten Kraftfahrzeugs.

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr der Erstzulassung und dem Jahr des Prämienstichtags des laufenden Versicherungsjahres. Dies ist der 01.01., bei Saisonkennzeichen der Saisonbeginn.

1.300 Zulässiges Gesamtgewicht

Die Beiträge richten sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des versicherten Fahrzeugs.

1.310 Motorleistung (Kilowatt)

Die Beiträge richten sich nach der Motorleistung des versicherten Fahrzeugs in Kilowatt.

1.320 Antriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Antriebsart des versicherten Fahrzeugs. Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn das versicherte Fahrzeug mit einer der nachfolgenden Antriebsarten betrieben wird:

- a) Hybrid-Antrieb
- b) Antrieb mit Erdgas/Autogas/Biogas
- c) Elektro-Antrieb
- d) Antrieb mit Wasserstoff
- e) Antrieb mit Brennstoffzelle

1.330 Hubraum

Die Beiträge richten sich nach dem Hubraum des versicherten Kraftfahrzeugs.

1.340 Aufbauart

Die Beiträge richten sich nach der Art der am versicherten Fahrzeug angebrachten Aufbauten.

1.350 Anzahl der Plätze

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der Sitzplätze im versicherten Fahrzeug.

1.360 Neuwert des Fahrzeugs

Die Beiträge richten sich nach dem Neuwert des versicherten Fahrzeugs. Bei Young- und Oldtimern richten sich die Beiträge nach dem Marktwert des versicherten Fahrzeugs.

1.370 Fahrzeug- und Zubehörteile

Die Regelungen für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile entnehmen Sie bitte Abschnitt A.2.1.2.2.

1.380 Jährliche Fahrleistung

Die Beiträge richten sich nach der Jahreskilometerleistung. Diese wird ermittelt aus dem Kilometerstand des letzten Meldedatums und dem Kilometerstand des Prüfdatums Ihres Vertrags.

1.390 Abstellplatz

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer ausschließlich für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten Einzel-/Doppelgarage, Carport oder Tief-/Sammelgarage abgestellt wird.

1.400 Saisonkennzeichen

Für Verträge mit einem Saisonkennzeichen gewähren wir einen Beitragsnachlass. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Oldtimer-kennzeichen.

1.410 Postleitzahl

Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohn-/Firmensitz (siehe A.2.5.5.2) des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.6, K.3 bleiben unberührt.

1.420 Holzrücken

Holzrücken ist der Abtransport von Stämmen gefällter Bäume aus dem Bestand an einem mit Lkw befahrbaren Weg. Dies kann gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.430 Lohnauftragsfahrten

Lohnauftragsfahrten sind Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug gegen Entgelt. Diese können gegen Beitragszuschlag mitversichert werden. Die Beiträge richten sich nach der Höhe der Auftragssumme.

1.440 Gefahrgut

Für den Transport von Gefahrgut mit dem versicherten Fahrzeug erheben wir einen Beitragszuschlag.

1.450 GAP-Versicherung

Die Regelungen zur GAP-Versicherung entnehmen Sie bitte Abschnitt A.2.5.9.

1.460 Auslandschadenschutz

Die Regelungen zum Auslandschadenschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt A.6.

1.470 Fahrerschutz

Die Regelungen zum Fahrerschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt A.5.

1.480 Rabattschutz

Die Regelungen zum Rabattschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt I.3.6.

1.490 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden am versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden. Die Regelungen hierzu entnehmen Sie bitte den Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB).

1.500 SV Copilot

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung einen SV Copiloten erwerben und diesen aktivieren.

1.510 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem entnehmen Sie bitte Anhang 2.

1.520 Young- und Oldtimerversicherung

Die Regelungen zur Young- und Oldtimerversicherung entnehmen Sie bitte Anhang 5.

1.530 Topschutz

Die Regelungen zum Topschutz entnehmen Sie bitte Anhang 6.

2. Gültigkeit der Tarifierungsmerkmale

2.1 Die Zuordnung zu den Tarifierungsmerkmalen gilt, sobald und solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall bzw. die Veränderung der Voraussetzungen unverzüglich zu melden.

2.2 Geht Ihr Vertrag bei der Veräußerung des Pkw oder Kraftrades auf den Erwerber über, wird der Beitrag ab dem Tag, der auf die Veräußerung folgt, neu festgesetzt.

2.3 Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung von uns, die auch durch einen in der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zur Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Auf unsere Anforderung sind die Angaben durch entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu belegen. Haben sich Voraussetzungen für zusätzliche Tarifierungsmerkmale geändert, sind neue hinzugekommen oder bisherige entfallen, setzen wir den Beitrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu fest.

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Einstufung von Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Schadenklassen S (Schadenklasse) und M (Malusklasse) sowie Klasse 0 und Beitragssätze

1. Personenkraftwagen (Pkw)												
1.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				1.2 Rückstufung im Schadensfall								
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitrags-satz in %		aus Klasse	1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden				1.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden			
					1	2	3	4 und mehr	1	2	3	4 und mehr
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**		nach Klasse							
50 und mehr	SF 50	17	16	SF 50	SF 25	SF 11	SF 3	SF 1/2	SF 39	SF 25	SF 15	SF 7
49	SF 49	17	17	SF 49	SF 25	SF 11	SF 3	SF 1/2	SF 35	SF 22	SF 13	SF 5
48	SF 48	17	17	SF 48	SF 25	SF 11	SF 3	SF 1/2	SF 34	SF 21	SF 11	SF 4
47	SF 47	17	17	SF 47	SF 24	SF 11	SF 3	SF 1/2	SF 33	SF 21	SF 11	SF 4
46	SF 46	17	17	SF 46	SF 24	SF 10	SF 2	SF 1/2	SF 32	SF 20	SF 11	SF 4
45	SF 45	17	17	SF 45	SF 23	SF 10	SF 2	SF 1/2	SF 31	SF 20	SF 11	SF 4
44	SF 44	17	17	SF 44	SF 23	SF 10	SF 2	SF 1/2	SF 31	SF 19	SF 10	SF 3
43	SF 43	18	18	SF 43	SF 22	SF 10	SF 2	SF 1/2	SF 30	SF 18	SF 10	SF 3
42	SF 42	18	18	SF 42	SF 22	SF 9	SF 1	0	SF 29	SF 18	SF 10	SF 3
41	SF 41	19	19	SF 41	SF 21	SF 9	SF 1	0	SF 28	SF 17	SF 8	SF 2
40	SF 40	19	19	SF 40	SF 20	SF 9	SF 1	0	SF 27	SF 17	SF 8	SF 2
39	SF 39	19	19	SF 39	SF 20	SF 8	SF 1	0	SF 27	SF 16	SF 8	SF 2
38	SF 38	19	19	SF 38	SF 19	SF 8	SF 1	0	SF 26	SF 16	SF 8	SF 2
37	SF 37	20	20	SF 37	SF 19	SF 8	SF 1	0	SF 25	SF 15	SF 7	SF 1
36	SF 36	20	20	SF 36	SF 18	SF 7	SF 1	0	SF 24	SF 14	SF 6	SF 1
35	SF 35	20	20	SF 35	SF 18	SF 7	SF 1	0	SF 24	SF 14	SF 6	SF 1
34	SF 34	21	21	SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	0	SF 23	SF 13	SF 5	SF 1/2
33	SF 33	21	21	SF 33	SF 17	SF 6	SF 1	0	SF 22	SF 13	SF 5	SF 1/2
32	SF 32	21	21	SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	0	SF 21	SF 12	SF 5	SF 1/2
31	SF 31	22	22	SF 31	SF 16	SF 6	SF 1	0	SF 21	SF 11	SF 4	SF 1/2
30	SF 30	22	22	SF 30	SF 15	SF 5	SF 1/2	M	SF 20	SF 11	SF 4	SF 1/2
29	SF 29	22	22	SF 29	SF 14	SF 5	SF 1/2	M	SF 19	SF 10	SF 3	SF 1/2
28	SF 28	23	23	SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2	M	SF 18	SF 10	SF 3	SF 1/2
27	SF 27	23	23	SF 27	SF 13	SF 4	SF 1/2	M	SF 17	SF 9	SF 2	0
26	SF 26	24	24	SF 26	SF 13	SF 4	SF 1/2	M	SF 17	SF 8	SF 2	0
25	SF 25	24	24	SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	M	SF 16	SF 8	SF 2	0
24	SF 24	25	25	SF 24	SF 12	SF 3	SF 1/2	M	SF 15	SF 7	SF 1	0
23	SF 23	25	25	SF 23	SF 11	SF 3	SF 1/2	M	SF 14	SF 7	SF 1	0
22	SF 22	26	26	SF 22	SF 10	SF 3	SF 1/2	M	SF 14	SF 6	SF 1	0
21	SF 21	27	26	SF 21	SF 10	SF 2	SF 1/2	M	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
20	SF 20	27	27	SF 20	SF 9	SF 2	SF 1/2	M	SF 12	SF 5	SF 1/2	M
19	SF 19	28	27	SF 19	SF 9	SF 1	0	M	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
18	SF 18	29	28	SF 18	SF 8	SF 1	0	M	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
17	SF 17	29	28	SF 17	SF 7	SF 1	0	M	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
16	SF 16	30	29	SF 16	SF 7	SF 1	0	M	SF 9	SF 2	0	M
15	SF 15	31	30	SF 15	SF 6	SF 1	0	M	SF 8	SF 2	0	M
14	SF 14	32	31	SF 14	SF 6	SF 1	0	M	SF 7	SF 1	0	M
13	SF 13	33	31	SF 13	SF 5	SF 1/2	M	M	SF 7	SF 1	0	M
12	SF 12	34	32	SF 12	SF 4	SF 1/2	M	M	SF 6	SF 1	0	M
11	SF 11	36	33	SF 11	SF 4	SF 1/2	M	M	SF 5	SF 1/2	M	M
10	SF 10	37	34	SF 10	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 4	SF 1/2	M	M
9	SF 9	39	35	SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 3	SF 1/2	M	M
8	SF 8	40	36	SF 8	SF 2	SF 1/2	M	M	SF 3	SF 1/2	M	M
7	SF 7	42	37	SF 7	SF 1	0	M	M	SF 2	0	M	M
6	SF 6	44	39	SF 6	SF 1	0	M	M	SF 1	0	M	M
5	SF 5	46	40	SF 5	SF 1	0	M	M	SF 1	0	M	M
4	SF 4	49	41	SF 4	SF 1/2	0	M	M	SF 1/2	0	M	M
3	SF 3	52	43	SF 3	SF 1/2	M	M	M	SF 1/2	M	M	M
2	SF 2	55	44	SF 2	SF 1/2	M	M	M	SF 1/2	M	M	M
1	SF 1	59	46	SF 1	SF 1/2	M	M	M	0	M	M	M
1/2	SF 1/2	73	52	SF 1/2	0	M	M	M	0	M	M	M
	S	85	-	S	M	M	M	M	-	-	-	-
	0	96	57	0	M	M	M	M	M	M	M	M
	M	109	66	M	M	M	M	M	M	M	M	M

[illegible]

4. Leichtkrafträder										
4.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				4.2 Rückstufung im Schadensfall						
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitragsatz in %		aus Klasse	4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden			4.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden		
					1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**	aus Klasse	nach Klasse			nach Klasse		
10 und mehr	SF 10	50	50	SF 10	0	0	M	SF 1/2	0	M
9	SF 9	50	50	SF 9	0	0	M	SF 1/2	0	M
8	SF 8	55	55	SF 8	0	0	M	SF 1/2	0	M
7	SF 7	55	55	SF 7	0	0	M	SF 1/2	0	M
6	SF 6	60	60	SF 6	0	0	M	SF 1/2	0	M
5	SF 5	70	70	SF 5	0	0	M	SF 1/2	0	M
4	SF 4	75	75	SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M
3	SF 3	80	80	SF 3	0	M	M	0	0	M
2	SF 2	90	90	SF 2	0	M	M	0	M	M
1	SF 1	100	100	SF 1	0	M	M	0	M	M
1/2	SF 1/2	125	125	SF 1/2	0	M	M	0	M	M
	0	210	210	0	M	M	M	M	M	M
	M	285	285	M	M	M	M	M	M	M

5. 3. Campingfahrzeuge										
5.1 3.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				5.2 3.2 Rückstufung im Schadensfall						
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitragsatz in %		aus Klasse	5.2.1 3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden			5.2.2 3.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden		
					1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**	aus Klasse	nach Klasse			nach Klasse		
30 und mehr	SF 30	23	25	SF 30	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
29	SF 29	23	25	SF 29	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
28	SF 28	23	25	SF 28	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
27	SF 27	23	25	SF 27	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
26	SF 26	23	25	SF 26	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
25	SF 25	23	25	SF 25	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
24	SF 24	23	25	SF 24	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
23	SF 23	23	25	SF 23	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
22	SF 22	23	25	SF 22	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
21	SF 21	23	25	SF 21	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
20	SF 20	23	25	SF 20	SF 2	0	M	SF 18	SF 8	SF 3
19	SF 19	24	28	SF 19	SF 2	0	M	SF 8	SF 3	SF 1/2
18	SF 18	24	28	SF 18	SF 2	0	M	SF 8	SF 3	SF 1/2
17	SF 17	25	28	SF 17	SF 2	0	M	SF 7	SF 3	SF 1/2
16	SF 16	25	28	SF 16	SF 1	0	M	SF 7	SF 3	SF 1/2
15	SF 15	26	28	SF 15	SF 1	0	M	SF 6	SF 2	SF 1/2
14	SF 14	26	29	SF 14	SF 1	0	M	SF 6	SF 2	SF 1/2
13	SF 13	27	29	SF 13	SF 1	0	M	SF 6	SF 2	SF 1/2
12	SF 12	27	29	SF 12	SF 1/2	0	M	SF 5	SF 2	SF 1/2
11	SF 11	28	29	SF 11	SF 1/2	0	M	SF 5	SF 2	SF 1/2
10	SF 10	29	30	SF 10	SF 1/2	0	M	SF 4	SF 1/2	0
9	SF 9	30	30	SF 9	SF 1/2	0	M	SF 4	SF 1/2	0
8	SF 8	31	31	SF 8	SF 1/2	0	M	SF 3	SF 1/2	0
7	SF 7	32	31	SF 7	0	M	M	SF 3	SF 1/2	0
6	SF 6	33	32	SF 6	0	M	M	SF 2	SF 1/2	0
5	SF 5	34	33	SF 5	0	M	M	SF 2	SF 1/2	0
4	SF 4	36	33	SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M
3	SF 3	38	34	SF 3	0	M	M	SF 1/2	0	M
2	SF 2	40	36	SF 2	0	M	M	SF 1/2	0	M
1	SF 1	43	37	SF 1	0	M	M	SF 1/2	0	M
1/2	SF 1/2	46	37	SF 1/2	0	M	M	SF 1/2	0	M
	0	56	46	0	M	M	M	M	M	M
	M	111	50	M	M	M	M	M	M	M

6.4. Personenmietwagen, Taxis (Kraftdroschken)												
6.4.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse					6.4.2 Rückstufung im Schadensfall							
Dauer des schadenfreien und unterbrochenen Verlaufs		Beitrags-satz in %		aus Klasse	6.2.1 4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden				6.2.2 4.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden			
					1	2	3	4 und mehr	1	2	3	4 und mehr
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**		nach Klasse				nach Klasse			
10 und mehr	SF 10	40	50	SF 10	SF 7	SF 3	SF 1/2	M	SF 4	SF 1/2	M	M
9	SF 9	50	60	SF 9	SF 5	SF 2	0	M	SF 3	0	M	M
8	SF 8	50	60	SF 8	SF 4	SF 1	0	M	SF 2	0	M	M
7	SF 7	55	65	SF 7	SF 4	SF 1	0	M	SF 2	0	M	M
6	SF 6	55	70	SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	M	M	M
5	SF 5	60	75	SF 5	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	M	M	M
4	SF 4	65	80	SF 4	SF 2	0	M	M	SF 1/2	M	M	M
3	SF 3	75	85	SF 3	SF 2	0	M	M	0	M	M	M
2	SF 2	85	90	SF 2	SF 1/2	0	M	M	0	M	M	M
1	SF 1	100	100	SF 1	0	M	M	M	0	M	M	M
1/2	SF 1/2	100	110	SF 1/2	0	M	M	M	M	M	M	M
	0	125	115	0	M	M	M	M	M	M	M	M
	M	150	170	M	M	M	M	M	M	M	M	M

7.5. Übrige Fahrzeuge										
7.5.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse					7.5.2 Rückstufung im Schadensfall					
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitragsatz in %		aus Klasse	7.2.1 5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden			7.2.2 5.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden		
					1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**		nach Klasse			nach Klasse		
30 und mehr	SF 30	25	25	SF 30	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
29	SF 29	25	25	SF 29	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
28	SF 28	25	25	SF 28	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
27	SF 27	25	25	SF 27	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
26	SF 26	25	25	SF 26	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
25	SF 25	25	25	SF 25	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
24	SF 24	25	25	SF 24	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
23	SF 23	25	25	SF 23	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
22	SF 22	25	25	SF 22	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
21	SF 21	25	25	SF 21	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
20	SF 20	25	25	SF 20	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M
19	SF 19	27	26	SF 19	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M
18	SF 18	28	26	SF 18	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M
17	SF 17	29	27	SF 17	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M
16	SF 16	30	27	SF 16	SF 7	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M
15	SF 15	31	28	SF 15	SF 7	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M
14	SF 14	32	29	SF 14	SF 6	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M
13	SF 13	33	29	SF 13	SF 6	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M
12	SF 12	35	30	SF 12	SF 5	SF 1	M	SF 3	SF 1/2	M
11	SF 11	36	31	SF 11	SF 5	SF 1	M	SF 3	SF 1/2	M
10	SF 10	38	32	SF 10	SF 4	SF 1/2	M	SF 3	SF 1/2	M
9	SF 9	40	33	SF 9	SF 4	SF 1/2	M	SF 2	0	M
8	SF 8	43	34	SF 8	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M
7	SF 7	45	35	SF 7	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M
6	SF 6	49	37	SF 6	SF 2	0	M	SF 1	0	M
5	SF 5	53	39	SF 5	SF 2	0	M	SF 1	0	M
4	SF 4	58	41	SF 4	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M
3	SF 3	64	44	SF 3	SF 1/2	M	M	0	M	M
2	SF 2	72	48	SF 2	SF 1/2	M	M	0	M	M
1	SF 1	83	54	SF 1	0	M	M	0	M	M
1/2	SF 1/2	88	58	SF 1/2	0	M	M	0	M	M
	0	112	61	0	M	M	M	M	M	M
	M	146	101	M	M	M	M	M	M	M

KH* = Kfz-Haftpflichtversicherung
 VK** = Vollkaskoversicherung

Anhang 4: Beruf-/Tarifgruppen

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis **3** gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten, die auf die jeweils definierten Personenkreise zugelassen sind.
Bei Zulassung auf einen abweichenden Fahrzeughalter müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung zu der jeweiligen Tarifgruppe auch vom Versicherungsnehmer erfüllt werden.

Nr.	TG	Personenkreis	Pkw	Krafttrader	Trike, Quads	Leichtkrafttrader	Campingfahrzeuge	Lkw bis 3,5 t (Werkverkehr)	Lkw über 3,5 t (Werkverkehr)	Zugmaschinen (Werkverkehr)
1.	A	Landwirte	•			•				
2.	B	Öffentlicher Dienst	•		•	•		•	•	•
3.	FDL	Finanzdienstleister	•	•	•	•	•	•	•	•
4.	H	Handwerker und Facharbeiter	•		•	•				
5.	W	Werkangehörige	•		•	•				
6. 4.	N	alle Personen, die nicht die Voraussetzungen einer der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 3 erfüllen	in Anhang 3 genannte Fahrzeugarten							

• = gilt für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden

1. Berufs-/Tarifgruppe A (Landwirte)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe A gelten für:

- a) Landwirte und Gartenbaubetriebe
landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- b) Ehemalige Landwirte
ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- c) Ehepartner und eingetragene Lebenspartner
nicht berufstätige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- d) Witwen und Witwer
nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2. Berufs-/Tarifgruppe B (Öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe B gelten für:

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für

diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer)

- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- j) Handelsvertreter i. S. § 84 HGB, die für eine der unter Nr. 2 b) genannten juristischen Personen tätig sind.
Abweichend von Satz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 a) - e) zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzlicher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.

Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

3. Berufs-/Tarifgruppe FDL (Finanzdienstleister)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe FDL gelten für:

- a) Innen- und Außendienstmitarbeiter der SV, Verbundmitarbeiter sowie B-berechtigte Mitarbeiter von Banken und Versicherungen im öffentlichen Dienst und Angestellte gesetzlicher Krankenversicherungen. Die Tarifgruppe gilt nicht für Angestellte von Betriebs- oder betriebsnahen Krankenversicherungen

- b) Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 3 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- c) Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner der oben genannten Personengruppen. Für Partner von Angestellten gesetzlicher Krankenversicherungen gilt dies nur, wenn diese nicht erwerbstätig sind und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.
- d) Der Nachweis erfolgt bei Neuansträgen mit einer FDL-Erklärung. Diese können wir während der Vertragslaufzeit erneut anfordern.

4. Berufs-/Tarifgruppe H (Handwerker)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe H gelten für:

- a) Handwerker mit qualifiziertem Berufsabschluss (Gesellen- oder Meisterbrief). Voraussetzung ist eine handwerkliche Tätigkeit in einem der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Berufe:
Augenoptiker, Bäcker, Bautrockner, Bodenleger, Boots- und Schiffsbauer, Brauer und Mälzer, Dachdecker, Drucker und Siebdrucker, Elektrotechniker, Fleischer, Gebäudereiniger, Gerüstbauer, Glaser, Holzbildhauer, Hörgeräteakustiker, Installateur und Heizungsbauer, Kälteanlagenbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Klempner, Konditor, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer, Metallbauer, Müller, Musikinstrumentenbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Orthopädietechniker, Parkettleger, Raumausstatter, Rohr- und Kanaleiniger, Sattler und Feintäschner, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Steinmetz und Steinbildhauer, Straßenbauer, Stuckateur, Tischler, Uhrmacher, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zahntechniker, Zimmerer, Zweiradmechaniker.
- b) Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 7 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind. Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.

Der Nachweis muss auf Anforderung durch Vorlage eines Gesellen- oder Meisterbriefs erfolgen.

5. Berufs-/Tarifgruppe W (Werkangehörige)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe W gelten für Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern sowie Mitarbeiter von Autohäusern. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Mitarbeiter Anspruch auf einen dementsprechenden Kaufpreisrabatt haben. Dieser Tarif gilt für neu- und bereits zugelassene Fahrzeuge (Gebraucht- und Jahreswagen). Dies gilt nicht für Fremdfabrikate. Die Berechtigung muss durch Einreichung eines geeigneten Nachweises erbracht werden.

6.4. Tarifgruppe N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 6.3 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die im Anhang 3 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 6: Topschutz - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung

Haben Sie mit uns Topschutz für

- Pkw nach Anhang 3 Nr. 7
- Lkw im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22

vereinbart, gelten hierfür die:

- Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
- Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB)

in der jeweils bei Vertragsbeginn geltenden Fassung, sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist. Ob Sie den Topschutz vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1. Eigenschaden im Rahmen der Vollkaskoversicherung

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person (A.8.2.4).

Abweichend zu A.8.2.4 leisten wir in der Vollkaskoversicherung auch für Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns versicherten Fahrzeugs entstehen:

- an anderen Fahrzeugen, die auf Sie zugelassen und bei uns versichert sind,
- an Ihnen gehörenden Gebäuden und fest mit Ihrem Grundstück verbundenen Bestandteilen, innerhalb Deutschlands, z. B. Ihrem Garagentor oder Zaun.

1.1 Was zahlen wir im Schadensfall?

Die Höchstentschädigung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Eigenschäden ist auf 100.000 EUR (brutto) begrenzt. Abweichend von A.2.5.8 gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 500 EUR. Bei Fahrzeugschäden erfolgt die Regulierung, als ob das beschädigte Fahrzeug bei uns Vollkasko versichert wäre.

1.2 Was ist nicht versichert?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltsgebühren,
- sonstige Sachen, wie z. B. Fahrräder, Mobiltelefone, Tablets, usw.,
- Leistungen nach A.2.5.1.2, A.2.5.1.4 und A.2.5.9.

1.3 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

2. Kurzschluss Folgeschäden (A.2.2.1.7)

Abweichend zu A.2.2.1.7 sind durch Kurzschluss verursachte über A.2.2.1.6 hinausgehende Schäden von als Pkw, oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

2.1. Tierbiss Folgeschäden (A.2.2.1.9)

Abweichend zu A.2.2.1.9 gilt: Wenn ein nach A.2.2.1.8 versicherter Tierbiss Schaden vorliegt, sind durch diesen verursachte, über A.2.2.1.8 hinausgehende Folgeschäden bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

2.2. Unfall (A.2.2.2.2)

Abweichend zu A.2.2.2.2 (Unfall) gilt:

Wir übernehmen Schäden am ziehenden Fahrzeug eines Gespanns durch das gezogene Fahrzeug oder einen Anhänger ohne Einwirkung von außen. Z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch einen Anhänger.

2.1. Kurzschluss Folgeschäden

Abweichend zu A.2.2.1.7 sind durch Kurzschluss verursachte über A.2.2.1.6 hinausgehende Schäden von als Pkw, oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

3. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (ZB-BBB)

Es gelten die Regelungen der Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen.

4. Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust (A.2.5.1.2)

Abweichend zu A.2.5.1.2 gilt: Wir zahlen die Neupreisentschädigung innerhalb von 48 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs auf Sie. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.2 unverändert.

4.1. Abweichend zu A.2.1.2.3 gilt: Wir erstatten für Navigation-/ Audio- und Videosysteme, sowie Radios innerhalb von 48 Monaten den Neupreis.

5. Kaufpreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust - für Gebrauchtfahrzeuge (A.2.5.1.4)

Abweichend zu A.2.5.1.4 gilt: Wir zahlen die Kaufpreisentschädigung innerhalb von 48 Monaten nach der ersten Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Das Fahrzeug ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 72 Monate. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.4 unverändert.

6. Betriebsmittel inkl. Treibstoff, Zulassungs- und Überführungskosten (A.2.5.7.1) - sowie Entsorgungskosten

Abweichend zu A.2.5.7.1 gilt:

Wir zahlen im Schadensfall für den Ersatz von Treibstoff. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.

Versichern Sie nach Totalschaden, Verlust oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein:

- Ersatzfahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungskosten bis 150 EUR (brutto),
- Neufahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten bis 1.000 EUR (brutto).

- Zusätzlich übernehmen wir die Entsorgungskosten, wenn kein Restwert mehr erzielbar ist.

7. Weiterer Elektroschutz bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (A.2.9)

7.1 Was ersetzen wir?

Abweichend zu den Regelungen unter A.2.9 besteht folgender Versicherungsschutz:

- Der Akku ist über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Verlust sowie durch Über- und Unterspannung versichert. Die Entschädigungsgrenzen nach A.2.2.1.7, A.2.2.1.9 und A.2.9.4 gelten nicht.
- Über A.2.1.2.1 hinaus sind bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb im Rahmen der unter der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse folgende Teile mitversichert:
 - zu Ihrem Fahrzeug gehörende Ladekabel während des Ladevorganges oder im verschlossenen Fahrzeug,
 - Schäden an Ladestationen, Induktionsplatten oder Wallboxen bis zu einer Höchstentschädigung von 2.500 EUR (brutto). Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn Sie der Eigentümer sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- Über A.2.1.2.1 hinaus ist bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb die Ladekarte mitversichert. Im Rahmen der Entwendung nach A.2.2.1.2 sind die Kosten für eine neue Ladekarte bei
 - Diebstahl Ihres Fahrzeugs,
 - Diebstahl Ihrer Ladekarte aus Ihrem verschlossenen Fahrzeug versichert. Folgeschäden sind nicht versichert.
- Wir erstatten die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus in voller Höhe.

7.2 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags
- einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein oder
- gesetzlicher Regelungen

zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.